

MIETBEDINGUNGEN DER BEUTLHAUSER GRUPPE

(Die BEUTLHAUSER GRUPPE besteht aus: Carl Beuthauser Baumaschinen GmbH, Beuthauser-Frank GmbH, B+B Baumaschinen Service GmbH, Carl Beuthauser Hebe- und Fördertechnik GmbH, Carl Beuthauser Kommunaltechnik GmbH & Co. KG, Carl Beuthauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH & Co. KG)

Gültig ausschließlich im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

MIETBEDINGUNGEN FÜR BAUMASCHINEN, BAUGERÄTE UND INDUSTRIEMASCHINEN ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG IM GESCHÄFTSVERKEHR GEGENÜBER UNTERNEHMERN

Die vorliegenden Mietbedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für sämtliche Vermietungen durch die Beuthauser-Gruppe, im folgenden Vermieter genannt, gelten unter Ausschluss etwa entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Mieters allein die nachstehenden Bedingungen. Vereinbarungen, die die Bedingungen des Vermieters abändern, erweitern oder ergänzen sollen, müssen ausdrücklich und schriftlich getroffen werden. Das gleiche gilt für Zusagen und Abreden mit Vertretern, die ebenfalls zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter bedürfen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters haben keine Gültigkeit. Die Annahme des Mietgegenstandes gilt in jedem Falle als Anerkennung der Mietbedingungen des Vermieters. Auch wenn der Vermieter in Kenntnis von diesen Mietbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Mieters die Vermietung vorbehaltlos ausführt, bedeutet dies keine Zustimmung – auch in diesem Fall gelten die vorliegenden Mietbedingungen. Die vorliegenden Mietbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Im Übrigen werden die erteilten Aufträge erst durch die jeweiligen schriftlichen Bestätigungen des Vermieters verbindlich.

§1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen.
- Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, die die Mietgegenstände zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt zurückzugeben.
- Mit der Überlassung des Vertragsgegenstandes ist der Mieter Halter im Sinne des § 1 Pflichtversicherungsgesetz (PfVVG) und für alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen verantwortlich. Er hat auf eigene Kosten für die Einhaltung bestehender Gesetze einzustehen und den Vermieter diesbezüglich von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Mieter ist verpflichtet, sich entsprechenden Haftpflichtversicherungsschutz zu besorgen.
- Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.
- Dem Mieter wurde eine Einweisung in den Gebrauch der Ware angeboten. Soweit er hierauf verzichtet hat bzw. gegen die bei der Einweisung erteilten Hinweise verstoßen wurde, haftet der Mieter für daraus erwachsende Folgen.

§2 Überlassung des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

- Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zu überlassen.
- Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Abholung bzw. Verladung der Mietsache.
- Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über. Der Mietgegenstand wird, soweit es vereinbart ist, vom Mieter auf eigene Kosten und Gefahr vom Betriebsgelände des Vermieters abgeholt und zu diesem nach Ablauf der Mietzeit zurückgebracht.
- Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm aufgrund des Verzugs nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet Ziffer § 4 Nr. 1 dieser Mietbedingungen ist bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.
- Sofern der Mieter vor Beginn der vereinbarten Mietzeit vom Mietvertrag zurücktritt, hat er 30 % des vereinbarten Mietzinses, bezogen auf die vereinbarte Mietdauer, zu bezahlen. Erfolgt der Rücktritt weniger als sieben Tage vor vereinbartem Mietbeginn, werden 50 % der Miete, bei weniger als zwei Tagen die volle Miete gemäß der jeweiligen Vereinbarung berechnet. Dem Mieter steht der Nachweis, dass dem Vermieter ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, in vollem Umfang frei.

§3 Mängel bei Überlassung des Mietgegenstandes

- Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
- Bei Überlassung erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Überlassung vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Überlassung vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit.
- Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

§4 Haftungsbegrenzung des Vermieters

- Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
- einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters;
- einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters;
- der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen;
- falls der Vermieter nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.
Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen.
Der verschuldensunabhängige Schadenersatzanspruch des Mieters aufgrund eines Mangels gemäß § 536a I BGB wird ausgeschlossen.
- Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von § 3 Nr. 3 und 4 sowie § 4 Nr. 1 dieser Mietbedingungen entsprechend.

§5 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

- Der Berechnung der Miete liegt eine tägliche Arbeitszeit bis zu 8 Stunden bei Baumaschinen sowie 5 Stunden bei Flurförderzeugen zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters und werden zusätzlich berechnet. Für Schaltung, Stützen, Schalungsträger, Bauzaun und Container sowie Krane erfolgt eine kalendertägliche Abrechnung.

- Nutzt der Mieter die Mietsache länger als acht Stunden täglich bei Baumaschinen bzw. fünf Stunden bei Flurförderzeugen, so ist ein Zuschlag von einem Achtel (1/8) bzw. einem Fünftel (1/5) des Tagesmietpreises je Stunde vereinbart. Bei der Nutzung in der Schichtzeit am Samstag wird eine Tagesmiete berechnet.
- Die gesondert berechnete gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich vom Mieter zu zahlen.
- Die Miete ist im Voraus ohne Abzug von Skonto zu zahlen.
- Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.
- Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsverhältnisses aufgenommen.
- Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautions, sowie die aus der gesamten Geschäftsverbindung mit der Beuthauser-Gruppe, fälligen Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.
- Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder soweit es sich um solche in einem rechthängigen Verfahren entscheidungsfähige Gegenansprüche handelt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§6 Stilliegeklause

- Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber zu vertreten hat (z. B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stilliegezeit.
- Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert.
- Der Mieter hat für die Stilliegezeit (siehe Vertrag Vorderseite) v.H. der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen; falls nicht anders vereinbart, gilt der handelsübliche Prozentsatz von 75 %.
- Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stilliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

§7 Unterhaltungspflicht des Mieters

- Der Mieter ist verpflichtet,
 - den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überbeanspruchung in jeder Weise und vor Witterungseinflüssen zu schützen. Eine Nutzungsänderung der gemieteten Gegenstände ist nicht zulässig.
 - die sach- und fachgerechten Wartungsarbeiten und Pflege des Mietgegenstandes gemäß der vom Vermieter bzw. vom Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen in jedem Fall auf seine Kosten durchzuführen.
 - notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben. Die anfallenden Arbeiten werden vom Vermieter während der normalen Geschäftszeiten von Montag - Freitag 07.00 - 17.00 Uhr durchgeführt. Bei Durchführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeiten gehen anfallende Überstundenzuschläge zu Lasten des Mieters.
 - Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zu treffen, dass der Mietgegenstand nicht dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt wird.
- Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.
- Die Durchführung von Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten darf ausschließlich durch den Vermieter oder eine von diesem autorisierte Fachwerkstatt unter Verwendung von Originalersatzteilen erfolgen. Ein Stillstand des Mietgegenstandes während der Durchführung von Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der vereinbarten Miete unberührt.
- Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch die nicht rechtzeitige Durchführung von Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten entstehen; dies gilt nicht, falls die Schäden nicht vom Mieter zu vertreten sind.

§8 Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal

- Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.
- Bei Ausbleiben oder Ausfall des Bedienpersonals besteht ein Anspruch des Mieters auf eine Mietzinsminderung.

§9 Beendigung der Mietzeit und Rückgabe des Mietgegenstandes

- Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen (Freimeldung).
- Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit; § 5 Nr. 54 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
- Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten; § 7 Nr. 1b) und 1c) gilt entsprechend.
- Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand nach an diesem Tag zu prüfen. Bei Abholung durch den Vermieter ist der Mietgegenstand in transportfähigem Zustand bereitzustellen, andernfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten gesondert in Rechnung gestellt.
- Über die Rückgabe des Mietgegenstandes ist ein Rückgabeprotokoll zu erstellen und vom Mieter zu unterzeichnen. Ist niemand für den Mieter anwesend, so ist der Vertreter des Vermieters zu verbindlichen Feststellungen berechtigt.

§10 Verletzung der Unterhaltungspflicht

- Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in § 7 vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.

MIETBEDINGUNGEN DER BEUTLHAUSER-GRUPPE

(Die BEUTLHAUSER-GRUPPE besteht aus: Carl Beuthauser Baumaschinen GmbH, Beuthauser-Frank GmbH, B+B Baumaschinen Service GmbH, Carl Beuthauser Hebe- und Fördertechnik GmbH, Carl Beuthauser Kommunaltechnik GmbH & Co. KG, Carl Beuthauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH & Co. KG)
Gültig ausschließlich im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

MIETBEDINGUNGEN FÜR BAUMASCHINEN, BAUGERÄTE UND INDUSTRIEMASCHINEN ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG IM GESCHÄFTSVERKEHR GEGENÜBER UNTERNEHMERN

- Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben. Ist eine Instandsetzung des Mietgegenstandes nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.
- Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von § 9 Nr. 4 nicht unverzüglich und anderenfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

§11 Weitere Pflichten des Mieters

- Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen. Eine Weitervermietung an Dritte ist ohne Erlaubnis des Vermieters nicht gestattet.
- Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. im Umkreis von 50 Kilometer ausgehend vom im Mietvertrag benannten Einsatzort nur nach schriftlicher Erlaubnis des Vermieters gestattet.
- Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben und vorab mündlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen. Der Mieter haftet gesamtschuldnerisch mit dem Dritten für die Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO; dies gilt nicht, falls der Mieter die Handlung des Dritten nicht zu vertreten hat.
- Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.
- Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.
- Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu Ziffern 1. bis 5., so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§12 Kündigung

- a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.
b) Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist
- einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
- zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
- eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
- Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden
a) im Falle von § 5 Nr. 5;
b) wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;
c) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt;
d) in Fällen von Verstößen gegen § 7 Nr. 1;
e) wenn Antrag über Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt wird oder auf sonstige Weise Zahlungsschwierigkeiten des Mieters bekannt werden.
- Macht der Vermieter von dem ihm nach Nr. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet § 5 Nr. 54 in Verbindung mit §§ 9 und 10 entsprechende Anwendung.
- Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

§13 Verlust oder Beschädigung des Mietgegenstandes

- Im Schadensfall hat der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl oder größeren Beschädigungen durch Dritte ist eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach § 9 Nr. 3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

§14 Nebenkosten

Die Miete versteht sich ohne Kosten für: Ver- und Entladen, Frachten und Transport bei Hin- und Rücklieferung, Gestellung von Hilfs- und Betriebsstoffen (Verschleißteile, Ersatzteile, Befestigungsmaterial etc.) und Personal. Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie u. U. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu bezahlen. Ebenso sind Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für Krangestellung durch den Mieter zu tragen.

§15 Verlängerung des Mietvertrages

Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen auf Antrag des Mieters verlängert werden, wenn das Gerät an der Arbeitsstätte, für die es gemietet worden ist, weiter benötigt wird. Der schriftliche Verlängerungsantrag muss vor dem vorgesehenen Ablauf der Mietzeit dem Vermieter zugegangen sein.

§16 Sonderbestimmungen für Spezial- und Großgeräte

- Der Zusammenbau von Geräten, die demontiert ausgeliefert werden, hat durch Beauftragte des Vermieters auf Kosten des Mieters zu erfolgen, ebenso die Demontage bei Rücklieferung. Dasselbe gilt für Demontage und Zusammenbau, verursacht durch Umsetzungen von Mietgeräten während der Mietzeit.
- Zur Inbetriebsetzung des Gerätes und zur Einweisung des Bedienungspersonals hat der Mieter einen Fachmann vom Vermieter gegen Erstattung der Kosten in üblicher Höhe anzufordern.
- Der Mieter sorgt dafür, dass die Bedienung des Gerätes nur durch geeignete erfahrene Fachkräfte erfolgt.
- Betriebsstoffe (Kraftstoffe, Fette, Öle, Wasser, etc.), Reinigungsmittel usw., sind nur in einwandfreier Beschaffenheit oder wie vom Vermieter ausdrücklich vorgeschrieben zu verwenden.
- Der Mieter hat außerhalb der Arbeitszeit für einen weitgehendsten Schutz vor Witterungseinflüssen und eine ausreichende Bewachung der Mietgeräte zu sorgen.

§17 Sonderbestimmungen für Krane

- Die Montage und die Demontage sowie notwendige Reparaturen dürfen nur durch Fachpersonal des Vermieters durchgeführt werden. Der Mieter hat dazu Hilfskräfte (mind. 1 Kranführer) zu stellen, die den Anweisungen des Fachpersonals des Vermieters folgen. Das Fachpersonal des Vermieters ist vom Mieter anzufordern. Dies gilt auch für Kranumsetzungen während der Mietzeit.

- Der Mieter hat vor Montagebeginn für folgendes zu sorgen:

- ungehinderte Zufahrt, speziell für Transportfahrzeuge und Autokrane
- einwandfreier fester Untergrund (Standplatz und Zufahrt)
- Unterlegematerial
- Stromanschlusskabel vom Kran zum Baustromkasten
- Behinderungsfreie Montage oder Luftmontage
- Evtl. erforderliche Hebegeräte
- Prüfgewichte

- Die Bedienung und Wartung des Mietkrans darf nur durch ausgebildete Kranführer erfolgen. Die Bedienungsanleitung ist zu beachten, die einschlägigen gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sind verpflichtend einzuhalten. Der Drehkranz ist mindestens einmal wöchentlich abzuschmieren.
- Außer Betrieb muss sich der Kran frei drehen können, die Drehkranzbremse darf nicht geschlossen sein. Der Kran muss fachgerecht gegen Blitzschlag geerdet sein.

§18 Sonderbestimmungen für den Transport

- Der Transport erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Mieters.
- Der Transport darf nur mit erforderlichen Transportgenehmigungen durchgeführt werden.

§19 Sonderbestimmungen für Versicherungen

Der Mieter haftet für die von dem Mietgegenstand ausgehende Betriebsgefahr. Soweit von Dritten Ansprüche wegen Unfall-, Personen oder Sachschäden gegen den Vermieter geltend gemacht werden, wird der Mieter den Vermieter freistellen.

- Während der Mietzeit ist der Mieter zur Versicherung des Mietgegenstandes gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl verpflichtet. Seile und Reifen sind von der Maschinenbruchversicherung ausgeschlossen. Wünscht der Mieter den Abschluss einer Maschinenbruchversicherung durch den Vermieter, so ist dieses schriftlich zu vereinbaren, die Versicherungsprämien sind vom Mieter zu bezahlen. Bei Abschluss einer Maschinenbruchversicherung mit dem Vermieter ist der Mieter im Schadensfall verpflichtet, die sich aus den Versicherungsbedingungen ergebenden Selbstbeteiligungen zu tragen.
- Versichert der Mieter den Mietgegenstand für die Dauer der Mietzeit selbst, so ist er verpflichtet, den Mietgegenstand gegen Schäden jeder Art zu versichern.
Die Kosten der Versicherung trägt der Mieter. Der Mieter muss noch vor Versand/Abholung des Gerätes dem Vermieter eine schriftliche Deckungszusage seiner Versicherungsgesellschaft vorlegen.
- Der Versicherungsschutz nach Ziff. 2 hat insbesondere folgende Risiken abzudecken.
a) Verstöße des Mieters und seiner Erfüllungsgehilfen unter Ausschluss des Regresses des Versicherers.
b) Haftpflichtschäden, die durch den Mietgegenstand entstehen. Hierbei sind die gesetzlichen Vorschriften über den notwendigen Versicherungsschutz zu beachten. Eine Haftpflichtversicherung über den Vermieter besteht nicht.
c) Feuer, Explosion, Vandalismus sowie höhere Gewalt.
d) Beförderungsgefahr für alle Transportfälle sowie Be- und Entladeschäden.
e) Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen entstehen.
f) Sondergefahren, die durch einen außergewöhnlichen Einsatz des Mietgegenstandes entstehen, wie z. B. Überflutungsgefahr auf Wasserbaustellen, Verschüttungsgefahr u. ä.
- Tritt ein Schadensfall nach Ziffer 1. oder 2. ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich, unter Angabe des Zeitpunktes, der Ursache des Schadensfalles und des Umfangs der Beschädigung, Kenntnis zu geben.
- Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem Dritten tritt der Mieter seine Rechte gegen den Versicherer an den Vermieter zu Sicherung dessen Forderungen ab und zeigt die Abtretung dem Versicherer an.

§20 Sonstige Bestimmungen

- Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages sollen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters oder – nach seiner Wahl – der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.